B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. 230 - Eissporthalle
Steinfurter Straße - der Stadt Münster

Der Bebauungsplan Nr. 230 - Eissporthalle Steinfurter Straße - wurde gemäß § 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) nach Maßgabe des am 16.04.1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster und der vom Rat der Stadt Münster am 19. 04. 1978 beschlossenen 56. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Er erstreckt sich auf den Bereich des Stadtgebietes beiderseits der Steinfurter Straße, nördlich der ehemaligen Reiterkaserne.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 230 liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 57, Flurstücke 16 tlw.,17 tlw., 18 tlw., 19 tlw., alle östlichen Teile, begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. Plangebietsgrenze; 77 tlw., südöstlicher Teil begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie, zugl. Plangebietsgrenze; 89 tlw., südöstlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Südgrenze des Flurstücks 88 in die Westgrenze des Flurstücks 78 der Flur 74;

Flur 65, Flurstücke 39; 83 tlw.; 167 tlw.; 170 tlw.; alle östlichen Teile, begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. Plangebietsgrenze; 213 tlw.; nordöstlicher Teil und 214 tlw.; nördlicher Teil, beide begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie zugleich Plangebietsgrenze;

Flur 66, Flurstücke 59; 60; 64; 122; 125 tlw.; nordwestlicher Teil, begrenzt durch die Verlängerung der Nordwestgrenze des Flurstücks 49 der Flur 74 in die Nordostgrenze des Flurstücks 144; 132 tlw., mit Ausnahme des westlichen Teiles, begrenzt durch die Plangebietsgrenze; 133; 137; 138; 139; 140; 144 tlw. und 176 tlw., nördliche Teile, begrenzt durch die Straßenbegrenzungslinie bzw. Plangebietsgrenze;

Flur 74, Flurstücke 71; 77 und 83.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster in der Fassung der vom Rat der Stadt Münster am *07.03.1979* beschlossenen 56. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie in der zugehörigen Erläuterung enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 230 soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung der Eissporthalle an der Steinfurter Straße schaffen. Zu diesem Zweck ist die Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit einer Grundflächenzahl von 0,3 und einer Geschoßflächenzahl von 0,8 vorgesehen. Die Traufenhöhe soll maximal 12,0 m betragen. Darüberhinaus ist im Bereich der Grundstücke Steinfurter Straße 143 und 145 die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit bis zu 2 Vollgeschossen und im Bereich der bebauten Grundstücke Steinfurter Straße 134 bis 144 die Ausweisung eines reinen Wohngebietes mit bis zu 4 Vollgeschossen vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das vorhandene und geplante öffentliche Straßen- und Wegenetz sowie über private Wegeflächen, wie dies im Plandargestellt ist. Südöstlich der geplanten Eissporthalle ist ein Anschluß an die Steinfurter Straße mit Wendemöglichkeit für Stadtbusse vorgesehen. Für einen verkehrsgerechten Anschluß an die Steinfurter Straße ist im Einmündungsbereich eine Aufweitung der Steinfurter Straße beabsichtigt. Nördlich der Eissporthalle ist ein Teilstück der im Bebauungsplan Nr. 168 ausgewiesenen Gievenbecker Ringstraße dargestellt. Für den ruhenden Verkehr sind zahlreiche Stellplätze vorgesehen, die zur Steinfurter Straße und zur vorhandenen Bebauung durch Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern abgeschirmt werden sollen.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Münster und den beteiligten Grundstückseigentümern vorgesehen und falls diese Verhandlungen nicht zum Ziele führen sollten, hilfsweise die Enteignung.

Der Ausbau der Straßen und des Erschließungsnetzes, soweit noch nicht vorhanden, soll auf der Grundlage des Bebauungsplanes nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen. Der Ausbau in Teilabschnitten bleibt vorbehalten.

Es kann festgestellt werden, daß sich der Bebauungsplan Nr. 230 bei seiner Verwirklichung nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der im dortigen Bereich wohnenden und arbeitenden Menschen auswirken wird, insbesondere im wirtschaftlichen und sozialen Bereich.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan

ergebenden Erschließungsaufwandes.

Die finanziellen Aufwendungen zur Verwirklichung des Bebauungsplanes für Straßen und Kanalbau einschließlich Grunderwerb werden z. Zt. auf ca. 1.770.000,-- DM geschätzt, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zum Teil der Stadt Münster durch Anliegerleistungen ersetzt werden.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 19.04.1978 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 230

Münster, den 5. Mai 1978

(Dr. Pierchalla)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 8 vom 28.04.1978 in der Zeit vom 05.05. bis 05.06.1978 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 06.06.1978

STADT MÜNSTER 108
(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan lt. ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 3.11.1978 in der Zeit vom 16.11. bis 11.12.1978 öffentlich ausgelegen.
Münster (Westf.), den 12.12.1978

STADT MÜNSTER 108
(Ing. [grad.] Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann